

Vereinssatzung

Room Service theatrale Erlebnisräume e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet Room Service theatrale Erlebnisräume e.V.
- (2) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“
- (3) Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (4) Sitz des Vereins ist Köln.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein dient der Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, Theater und Literatur. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung, Entwicklung und Durchführung von kulturellen Projekten und Theateraufführungen von den Mitgliedern von Room Service theatrale Erlebnisräume e.V.
- (2) Die Aufgaben des Vereins können weiterhin durch die Förderung und Umsetzung von Kunst- und Kulturprojekten, insbesondere von Theateraufführungen, Lesungen, Performances, Workshops sowie durch Kooperationen mit Kulturschaffenden, Einzelpersonen oder Institutionen, die mit o.g. Verein in Kontakt treten, verwirklicht werden. Die Entscheidung, ob solche Projekte gefördert werden, obliegt dem Vorstand und muss von diesem per absolute Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
- (4) Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen monatlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, d.h. für die Förderung der Kultur, zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (3a) ordentliche Mitglieder: 30,- EUR p.a.; volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (3b) Temporäre Mitglieder; dies können alle Personen werden, die aktiv an zeitlich begrenzten Aktivitäten des Vereins mitwirken bzw. diese unterstützen möchten. Für diese Zeit erhalten sie auf den Mitgliederversammlungen aktionsgebundenes Stimmrecht.
- (3c) Fördermitglieder: Mitgliedsbeitrag mindestens 120,- EUR p.a., kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (3d) Ehrenmitglieder: kein Beitrag, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Ernennung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes
- (4) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.
- (5) Jedes Mitglied hat einen im voraus fällig werdenden Jahresmitgliedsbeitrag (01. Januar bis 31. Dezember) zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (6) Unterjährig eingetretene Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag anteilig entsprechend der verbleibenden Monate des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Als Beginn des Berechnungszeitraumes gilt der Monats-Erste des Beitrittsmonats.
- (7) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½-fache Jahresbeitrag sein.
- (8) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (9) Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge in Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund von einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (10) Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder, die über die Ehrenamtspauschale hinaus gehen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Grundsatz der Selbstlosigkeit stehen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresabschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. November eines Jahres dem Vorstand vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet weiter durch den Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.
- (3) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eingeladen wird in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor dem

Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Form wird auch durch eine Benachrichtigung auf elektronischem Wege (per E-Mail) erfüllt.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend oder schriftlich vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven bzw. vertretenen Mitglieder auf jeden Fall beschlußfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung, Beschluss über die Erhebung einer Umlage, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Vorstand zu unterzeichnen.
- (6) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Dieser Passus ist in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge aufzunehmen.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern, aus deren Mitte der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister gewählt werden. Der Vorstand hat die folgenden Aufgabenfelder zu erfüllen:
 - Projektmanagement
 - Mittelbeschaffung (Fundraising)
 - Buchhaltung

- Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung der Homepage
- Werbung und
- Requisitenverwaltung

Die Akkumulation von Ämtern ist möglich.

- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich und ausschließlich in allen seinen Belangen per einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einfach stimmberechtigt. Die Übernahme mehrerer Aufgabenfelder bzw. Ämter durch ein Vorstandsmitglied hat keinen Einfluss auf dessen Stimmgewicht; d.h. die Akkumulation von Ämtern führt nicht zu einem Zuwachs an Entscheidungsgewalt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Beirat des Vereins

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Mit einer Dreiviertelmehrheit einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung kann der Verein seine Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die künftige Verwendung des Vermögens im Sinne der Vereinssatzung so, daß das Vermögen auf eine steuerbegünstigte kulturschaffende Körperschaft übergehen muss, wobei der Beschluß der Vermögensübertragung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf.

§ 11 In Kraft treten

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen ist.

Letzte Satzungsänderung vorgenommen am 22.03.2020